



Empfehlung Nr. 2/2017

vom 24. Januar 2017

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG (im Folgenden Post)

in Sachen

Poststelle Crémines BE

Die Post eröffnete der Gemeinde Crémines (BE) mit Datum vom 15. August 2016, dass die Poststelle Crémines geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Mit Schreiben vom 15. September 2016 wendete sich der Conseil communal von Crémines an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 24. Januar 2017.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist:

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinden angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG) und
2. mit den betroffenen Gemeinden einvernehmliche Lösungen gesucht wurden (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG).

Da die oben genannten formellen Kriterien nicht erfüllt sind, wurden die weiteren Voraussetzungen für

die Schliessung einer Poststelle nicht überprüft. Es wird somit offen gelassen, ob die von der Post vorgesehene Massnahme die materiellen Vorgaben der VPG berücksichtigt hätte.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post führte mit der Gemeinde Crémines zwischen Januar und August 2016 drei Gespräche über die Zukunft der Poststelle Crémines. Anlass für die Aufnahme des Dialogs war die bescheidene Nachfrage nach Postdienstleistungen und die ungenügende Wirtschaftlichkeit der Poststelle. Als keine Einigung erzielt werden konnte, eröffnete die Post der Gemeinde Crémines mit Schreiben vom 15. August 2016, dass die Poststelle Crémines durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Mit Schreiben vom 15. September 2016 gelangte die Gemeinde Crémines an die PostCom mit dem Begehren um Überprüfung des Entscheids der Post. Die Post erstellte zu Händen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Crémines nahm am 17. November 2016 zum Dossier Stellung. Sie wies insbesondere darauf hin, dass die Post die Nachbargemeinden nicht in den Dialog nach Art. 34 VPG einbezogen habe. Die Post bestreitet die Pflicht zum Einbezug der Nachbargemeinden in das Dialogverfahren, weil sie die Gemeinden Grandval, Corcelles und Gänsbrunnen hinsichtlich der Schliessung der Poststelle Crémines als nicht betroffen erachtet. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
2. Nach Art. 34 Abs. 1 VPG muss die Post vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung anstreben. Art. 34 Abs. 1 VPG (und ebenso Art. 14 Abs. 6 PG) verlangen in allen drei Amtssprachen identisch, dass die Post bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur (Singular) die betroffenen Gemeinden (Plural) anhört. Daraus ergibt sich, dass von der Schliessung einer Poststelle neben der Standortgemeinde auch andere Gemeinden betroffen sein können und allen betroffenen Gemeinden die gleichen Rechte betreffend Anhörung durch die Post und Anrufung der PostCom zustehen (vgl. dazu Ziff. III. 5 der Empfehlung 3/2014 vom 6. November 2014 betreffend Poststelle Grono und Ziff. I. 2a der Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Poststelle Niederwil AG). Neben der Standortgemeinde gelten Gemeinden als betroffen, die selber über keine Poststelle verfügen und deren Einwohnerinnen und Einwohner in der entsprechenden Poststelle avisierte Sendungen abholen müssen (vgl. Empfehlung 5/2016 vom 23. Juni 2016 betreffend Poststelle Emmetten). In der Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Poststelle Niederwil AG (Ziff. I. 2a) hielt die PostCom fest, dass in der Regel auch Gemeinden als betroffen gelten, die selber über keine Poststelle verfügen und für welche die überprüfte Poststelle die nächstgelegene Poststelle ist. Vorausgesetzt wird, dass ein namhafter Anteil der Einwohnerschaft und nicht nur einzelne Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinde auf der überprüften Poststelle mit einer gewissen Regelmässigkeit (das heisst nicht nur in Ausnahmefällen) Postgeschäfte tätigen.
3. In den Nachbargemeinden von Crémines, den Gemeinden Grandval, Corcelles und Gänsbrunnen, gibt es keine Poststellen oder Postagenturen. Die Post bietet dort einen Hausservice an. Die Poststelle Crémines ist die diesen Gemeinden am nächsten gelegene Poststelle. Avisierte Sendungen müssen die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden aber nicht in der Poststelle Crémines abholen. Abholstelle für Grandval und Corcelles ist die 4.5 km bzw. 6.5 km entfernte Poststelle Moutier. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Gänsbrunnen müssen avisierte Sendungen auf der Poststelle bzw. künftigen Postagentur Welschenrohr abholen. Für avisierte Spezialsendungen soll nach der Schliessung der Poststelle Welschenrohr die Poststelle Matzendorf Abholstelle sein.
4. Die Nachbargemeinde Grandval liegt 1 km und die Nachbargemeinde Corcelles liegt 1.5 km von Crémines entfernt. Die Poststelle Crémines liegt somit in Gehdistanz von diesen beiden Nachbar-

gemeinden. Beide Gemeinden verfügen über keinen eigenen bedienten Zugangspunkt und verlieren mit der Poststelle Crémines „die Poststelle nebenan“. Es ist naheliegend, dass die Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinden für Postgeschäfte, die sie nicht im Hauservice erledigen, die nahe gelegene Poststelle Crémines aufsuchen (und nicht die rund 4.5 km bzw. 6.5 km entfernte Poststelle Moutier). Im Dossier, das die Post für das vorliegende Verfahren erstellte, gab sie an, dass die private Kundschaft der Poststelle Crémines aus der Gemeinde Crémines und dem Nachbardorf Grandval stamme. Aus den gesamten Umständen des vorliegenden Falles geht hervor, dass die Nachbargemeinden Corcelles und Grandval betroffene Gemeinden im Sinne von Art. 34 VPG sind, weil sie selber über keine Poststelle verfügen und mit der Poststelle Crémines die in unmittelbarer Nähe gelegene Poststelle verlieren.

5. Die Gemeinde Gänsbrunnen liegt rund 3.5 km von Crémines entfernt. Die Postagentur Welschenrohr ist ungefähr 5 km und die Poststelle Matzendorf ist ungefähr 13.5 km von Gänsbrunnen entfernt. Aufgrund der grösseren Entfernung zu Crémines ist die Nutzung der Poststelle Crémines durch die Einwohnerschaft der Gemeinde Gänsbrunnen weniger offensichtlich als bei Grandval und Corcelles. Im Dossier, das die Post erstellt hat, fehlen Angaben darüber, in welche Richtung sich die Einwohnerschaft von Gänsbrunnen für die Tätigkeit von Postgeschäften orientiert. Da die Post mit den mitbetroffenen Gemeinden Corcelles und Grandval den Dialog ohnehin nachholen muss, wird ihr empfohlen die zuständige Gemeindebehörde von Gänsbrunnen auch einzuladen, an diesem Dialog teilzunehmen, falls sie dies wünscht. Andernfalls wird der Post empfohlen, die Umstände darzulegen, die darauf hindeuten, dass die Einwohnerschaft von Gänsbrunnen die Poststelle Crémines kaum nutzt.

IV. Empfehlung

Die PostCom empfiehlt der Post, mit den Nachbargemeinden Grandval und Corcelles einen Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG zu führen und den Gemeinde bei Nichtzustandekommen einer einvernehmlichen Lösung einen Entscheid nach Art. 34 Abs. 3 VPG zu eröffnen. Es ist empfehlenswert, auch der zuständigen Gemeindebehörde von Gänsbrunnen Gelegenheit zu geben, an diesem Dialog teilzunehmen. Andernfalls wird der Post empfohlen, die Umstände darzulegen, aus denen geschlossen werden kann, dass die Einwohnerschaft von Gänsbrunnen die Poststelle Crémines kaum nutzt.

Die PostCom wird gestützt auf die vorhandenen Unterlagen und einen Zusatzbericht über die Dialogführung mit den Nachbargemeinden und allfällige Eingaben der Nachbargemeinden eine Empfehlung zur geplanten Schliessung der Poststelle Crémines mit einer Postagentur als Ersatzlösung abgeben. Vor Abgabe dieser Empfehlung darf die Post die Poststelle Crémines nicht schliessen (Art. 34 Abs. 8 VPG).

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Präsident

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Commune mixte de Crémines, Conseil communal, rue du Collèges 6, 2746 Crémines

- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Direction de l'économie publique du canton de Berne, Münsterplatz 3a, 3011 Berne

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.